

Anlage 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen von TÜV NORD INTEGRA

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung unserer Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Kunde: die Person oder Organisation, die die Dienstleistungen von TÜV NORD INTEGRA in Anspruch nimmt, um ihr Produkt und/oder System zu zertifizieren.
- Akkreditierungsnormen: die Normen, für die TÜV NORD INTEGRA akkreditiert ist, und zwar die Akkreditierungsnormen, die unter den Referenzen ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065 und ISO/IEC 17020 bekannt sind.
- Prüfung: das Verfahren, bei dem Produkte oder Qualitätssysteme geprüft werden, um festzustellen, ob sie bestimmte Normen erfüllen.
- Zertifikat: das von TÜV NORD INTEGRA ausgestellte Dokument, in dem bestätigt wird, dass das im Zertifikat beschriebene Produkt oder Managementsystem („Anwendungsbereich“) des Kunden die Normen der Rechtsvorschriften erfüllt, die auf das Produkt/System anwendbar sind.
- Zertifizierung: Ausstellen eines Zertifikats durch TÜV NORD INTEGRA.
- Zertifizierungsverfahren: die Gesamtheit aufeinanderfolgender Tätigkeiten zur Zertifizierung eines Produkts/Systems.
- Zertifizierungsplan: das vom Zertifikatsverwalter erstellte Lastenheft, einschließlich der etwaigen besonderen Vorschriften oder Anforderungen, die vom Verwalter des Zertifizierungsplans auferlegt werden und die das Produkt/System im Hinblick auf die Zertifizierung erfüllen muss.
- Vertrauliche Informationen: alle Angaben und Informationen, die der Kunde TÜV NORD INTEGRA anlässlich eines Zertifizierungsverfahrens übermittelt hat, außer den vorher bereits öffentlich bekannten Fakten.
- Rechtsvorschriften: die Gesamtheit gesetzlicher, reglementarischer oder vertraglich festgelegter Vorschriften, die die Prüfung und Zertifizierung eines Produkts / Systems regeln, ohne jegliche Ausnahme, einschließlich der in die anwendbaren Zertifizierungspläne aufgenommenen Vorschriften, der etwaigen durch den/die Verwalter der Zertifizierungspläne gestellten zusätzlichen Anforderungen und gegebenenfalls der Akkreditierungsnormen.
- Produkt: Güter, Dienstleistungen und Prozesse, die Gegenstand einer (Produkt-)Zertifizierung sind.
- System: Managementsysteme, die Gegenstand einer (System-)Zertifizierung sind.
- TÜV NORD INTEGRA Qualitätssystem: das von TÜV NORD INTEGRA entwickelte Inspektions- und Zertifizierungssystem, das unter anderem die Unparteilichkeit und Kompetenz der Dienstleister sowie die vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen garantiert.

Artikel 2 – Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Offerten, Angebote und Zertifizierungsverträge zwischen TÜV NORD INTEGRA und dem Kunden anwendbar, sofern davon durch die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich abgewichen wurde.
- 2.2. TÜV NORD INTEGRA behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, und dies entsprechend den Änderungen in ihrer Handelspolitik und den wirtschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeiten. Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab ihrer Bekanntgabe an den Kunden sofort in Kraft.
- 2.3. Durch die alleinige Aufgabe einer Bestellung oder die Unterzeichnung eines Zertifizierungsvertrages bestätigt der Kunde, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorher zur Kenntnis genommen und diese als Vertragsbedingungen in Bezug auf seine Bestellung akzeptiert hat.
- 2.4. Alle anderslautenden, vom Kunden gestellten Bedingungen, wie auch immer formuliert, binden TÜV NORD INTEGRA nicht, sofern TÜV NORD INTEGRA diese nicht schriftlich akzeptiert hat.
- 2.5. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind all unsere Angebote ab dem Tag der Absendung einen Monat lang gültig. Wird das Angebot angenommen, so gilt der Vertrag möglicherweise ab diesem Zeitpunkt rückwirkend, es sei denn, der TÜV NORD INTEGRA legt ausdrücklich etwas anderes fest.
- 2.6. Wenn die Parteien zum selben Zeitpunkt an gesonderte Verträge gebunden sind, die nicht vereinbar miteinander sind, so hat der neuere Vertrag Vorrang vor dem zuvor abgeschlossenen Vertrag.

Artikel 3 – Dienstleistungen von TÜV NORD INTEGRA

- 3.1. Unter der Bedingung der Unterzeichnung eines Zertifizierungsvertrages wird TÜV NORD INTEGRA die Einhaltung durch den Kunden der am Datum der Überprüfung des Kunden anwendbaren Rechtsvorschriften für die im Zertifizierungsvertrag ausführlicher beschriebene Zertifizierung überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, alle auf ihn anwendbaren Vorschriften während der gesamten Laufzeit des Zertifizierungsvertrages einzuhalten. TÜV NORD INTEGRA verpflichtet sich dazu, die Überprüfung nach den Rechtsvorschriften und dem Qualitätssystem von TÜV NORD INTEGRA durchzuführen.
- 3.2. Die Überprüfung muss es dem Kunden ermöglichen, die Zertifizierung der Produkte/Systeme zu er- bzw. behalten, die limitativ im Zertifizierungsvertrag beschrieben werden.
- 3.3. Der Kunde weiß und akzeptiert, dass er nach jeder Ausstellung eines TÜV NORD INTEGRA-Zertifikats für ein Produkt/System sofort in eine Liste zertifizierter Unternehmen aufgenommen wird, die TÜV NORD INTEGRA Dritten zur Verfügung stellt, wobei die zertifizierten Produkte/Systeme eventuell angegeben werden.

Artikel 4 – Zertifizierungsverfahren

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich dazu, TÜV NORD INTEGRA vor dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages sämtliche Informationen (einschließlich technischer, organisatorischer, rechtlicher, risiko- und qualitätsspezifischer Aspekte) schriftlich zu übermitteln, die nützlich oder erforderlich sind, um sich ein korrektes und vollständiges Bild vom Kunden und dem Produkt/System zu machen, für das der Kunde im Zertifizierungsvertrag die Zertifizierung beantragen wird (oder beantragt hat). Nur der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich. Dem Kunden ist bekannt, das Vorenthalten relevanter Informationen oder die Erteilung falscher oder unvollständiger Informationen zur Kündigung des Zertifizierungsvertrages führen kann.
- 4.2. Durch die Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages akzeptiert der Kunde seine Bewerbung für die Zertifizierung durch TÜV NORD INTEGRA und verpflichtet sich dazu, sich sämtlichen Inspektionen (angekündigten oder ungekündigten) von TÜV NORD INTEGRA zu unterziehen. Der Kunde leistet seine volle Mitarbeit bei der Vorbereitung, Ausführung und Weiterverfolgung der Inspektionen, übermittelt auf erstes Verlangen von TÜV NORD INTEGRA alle angeforderten Daten und gewährt Zugang zu den Unternehmensräumen, Produkten, Unterlagen, Archiven, Prozessen, Mitarbeitern usw., die für Ausführung der Inspektionen und die entsprechende Dienstleistung relevant sind. Er gibt TÜV NORD INTEGRA die Erlaubnis, unbeschränkt Proben zu entnehmen und stellt TÜV NORD INTEGRA auf erstes Verlangen den erforderlichen Tagungsraum zur Verfügung. Er bestellt, falls verlangt, einen Wortführer, der für die Kommunikation mit TÜV NORD INTEGRA und die Übermittlung der verlangten Informationen bevollmächtigt ist. Vor Beginn der Inspektionsarbeiten hat der Kunde den Inspektoren eine Abschrift der im Unternehmen geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt sicher, dass alle Einrichtungen vorhanden sind, um eine korrekte und vollständige Inspektion zu gewährleisten, dass die Arbeitsbedingungen, unter denen die Inspektion stattfindet, allen Sicherheits- und Hygieneanforderungen entsprechen und dass die zu inspizierenden Räume, Anlagen und Waren für den Inspektor sicher und frei zugänglich / erreichbar sind.
- 4.3. Der Kunde bestätigt und akzeptiert, dass TÜV NORD INTEGRA den Inspektionen von Vertretern der zuständigen Behörde, der Akkreditierungsstellen, der Verwalter der Zertifizierungspläne und den von TÜV NORD INTEGRA bestellten Prüfern beiwohnen lassen kann. Gleichfalls akzeptiert der Kunde, dass die betreffenden Instanzen selbst Inspektionen organisieren können, um die Qualität der Zertifikate zu garantieren.
- 4.4. Der Kunde wird während der Laufzeit des Zertifizierungsvertrages alle anderen durch die Rechtsvorschriften und den Zertifizierungsvertrag auferlegten Bedingungen einhalten.
- 4.5. TÜV NORD INTEGRA führt die Inspektionen objektiv und unparteiisch durch. Der Kunde verpflichtet sich dazu, jeglichen Schein von Subjektivität seitens eines TÜV NORD INTEGRA-Prüfers schriftlich TÜV NORD INTEGRA im Laufe der Überprüfung oder spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Feststellung zu melden, in Ermangelung dessen die Überprüfung als objektiv und unparteiisch erfolgt gilt.
- 4.6. TÜV NORD INTEGRA besichtigt, bemustert, prüft und bescheinigt durch eigene Beauftragte bzw. selbstständigen Mitarbeitern oder Subunternehmern durch, die von ihr beauftragt werden, nach den in den Rechtsvorschriften gestellten Anforderungen und dem Qualitätssystem von TÜV NORD INTEGRA. Alle erstellten (Audit-)Berichte oder Prüfungsberichte bleiben Eigentum von TÜV NORD INTEGRA, unabhängig von Autor, Zeit und Form, in der sie übermittelt werden. Sie dürfen vom Kunden nur kopiert oder vervielfältigt werden, sofern dies für die Tätigkeit erforderlich ist, in unveränderter Form und mit der Angabe „Kopie des Originals“. Die Anlagen zu einem Bericht sind nur in Verbindung mit dem Bericht selbst gültig.
- 4.7. Wenn nach Ansicht von TÜV NORD INTEGRA das im Zertifizierungsvertrag genannte Produkt/System die Vorschriften im Sinne der Rechtsvorschriften erfüllt, wird das Zertifikat für alle beschriebenen und überprüften Standorte und Artikel (laut dem im Zertifikat angegebenen Anwendungsbereich) ausgestellt. Das betreffende Zertifikat mitsamt Anhang bleibt Eigentum von TÜV NORD INTEGRA, ungeachtet der Ausstellungsform, und darf vom Kunden nur kopiert oder vervielfältigt werden, sofern dies für die Tätigkeit erforderlich ist, in unveränderter Form und mit der Angabe „Kopie des Originals“. Die Anlagen des Zertifikats sind nur in Kombination mit dem Zertifikat selbst gültig.
- 4.8. TÜV NORD INTEGRA behält sich jederzeit das Recht vor, einen Inspektions- oder Zertifizierungsantrag zu verweigern, wenn es dafür triftige Gründe gibt.
- 4.9. Zertifizierungsverträge können von TÜV NORD INTEGRA jederzeit, einseitig, fristlos und ohne Entschädigung beendet werden, falls es dazu triftige Gründe gibt. Folgendes wird als triftiger Grund betrachtet: Das Vorenthalten von Informationen oder das Erteilen falscher oder unvollständiger Informationen gemäß Artikel 4.1 oben durch den Kunden, die Nichteinhaltung einer auferlegten Norm durch den Kunden, Missbrauch ausgestellter Zertifikate durch den Kunden oder Dritte, Sanktionierung des Kunden durch eine Behörde oder eine andere Zertifizierungsstelle, Verweigerung oder fehlende Zusammenarbeit von Inspektionen durch den Kunden, Nichtzahlung der an TÜV NORD INTEGRA geschuldeten Vergütungen und – mehr im Allgemeinen – jeder Verstoß gegen den Zertifizierungsvertrag durch den Kunden und/oder jede Handlung des Kunden, die das Vertrauen in den Kunden grundsätzlich erschüttert. Darüber hinaus kann TÜV NORD INTEGRA den Zertifizierungsvertrag jederzeit kündigen, wenn wesentliche Umstände eintreten, die TÜV NORD INTEGRA dessen weitere Ausführung unmöglich machen, einschließlich des Ablaufens, der Beendigung oder der Aussetzung der Akkreditierung von TÜV NORD INTEGRA.

Artikel 5. – Produkte auf den Markt bringen / auf dem Markt halten

- 5.1. Zertifizierte Produkte oder Produkte, die sich auf ein von TÜV NORD INTEGRA zertifiziertes System beziehen, können von dem Kunden ausschließlich mit Bezug auf ein ausgestelltes Zertifikat auf den Markt gebracht bzw. auf dem Markt gehalten werden, wenn sie den Rechtsvorschriften entsprechen und für die betreffende Tätigkeit ein gültiges TÜV NORD INTEGRA Zertifikat ausgestellt wurde. Der Kunde führt ein detailliertes Verzeichnis aller Reklamationen, die er in Bezug auf diese Produkte erhält, sowie der Aktionen, die er zur jeweiligen Behebung unternommen hat. Das Unternehmen legt dieses Verzeichnis auf erstes Verlangen von TÜV NORD INTEGRA vor, die davon jederzeit eine Abschrift anfertigen kann.
- 5.2. Der Kunde wird die Logos der Zertifizierungspläne nur nach den Vorschriften der Inhaber der Zertifizierungspläne verwenden. Dem Kunden ist es verboten, das Logo von TÜV NORD INTEGRA zu verwenden.
- 5.3. Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats wird der Kunde sämtliche Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um weiterhin alle Anforderungen der Rechtsvorschriften zu erfüllen. Sobald der Kunde über Hinweise verfügt, dass ein Produkt oder System mit Bezug auf ein ausgestelltes Zertifikat nicht (länger) den Rechtsvorschriften entspricht, trifft er die

- erforderlichen Maßnahmen, um das Produkt/System zu isolieren und jeden weiteren Hinweis in Bezug auf das Produkt/System sofort zu entfernen, sowohl auf der Verpackung, bei der Kennzeichnung, auf sonstigen produkt-/systemspezifischen Datenträgern als auch in der Werbung oder sonstigen Mitteilungen.
- 5.4. Der Kunde wird alle auf ihn anwendbaren Unterrichts- und Meldepflichten einhalten, unter anderem in Bezug auf die Behörden, TÜV NORD INTEGRA und den Inhaber der Zertifizierungspläne.
- 5.5. Der Kunde verpflichtet sich dazu, das Zertifikat nicht entgegen den Rechtsvorschriften zu verwenden (oder verwenden zu lassen) und/oder auf eine Art und Weise, die die Interessen oder den Ruf von TÜV NORD INTEGRA und/oder des Inhabers der Zertifizierungspläne schädigen kann. Der Kunde schützt TÜV NORD INTEGRA und/oder den Inhaber der Zertifizierungspläne für alle nachteiligen Folgen, darunter diejenigen, die sich aus der Produkthaftung ergeben.
- 5.6. Ein Zertifikat ist nicht übertragbar, sofern TÜV NORD INTEGRA dies vorher nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

Artikel 6 – Änderungen der Organisation des Kunden oder der Rechtsvorschriften

- 6.1. Alle Änderungen in der Organisation des Kunden, die dazu führen können, dass der Kunde die Zertifizierungsbedingungen nicht mehr erfüllt, werden TÜV NORD INTEGRA unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikats. Es betrifft unter anderem Änderungen der gesetzlichen, kaufmännischen und organisatorischen Situation des Kunden, des Namens, der Überprüfung des Unternehmens, der Organisation, der Verwaltung oder des Managements des Kunden, der Kontaktadressen und Standorte des Kunden, des Umfangs der Tätigkeiten unter dem zertifizierten System, des Managementsystems und der Managementverfahren, die Schließung oder Eröffnung einer Produktionsstätte, Änderungen in den zertifizierten Produkten/Systemen usw.
- 6.2. TÜV NORD INTEGRA wird den Kunden im Falle einer Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften, die sich auf die Zertifizierung auswirken kann, unverzüglich informieren. TÜV NORD INTEGRA wird überprüfen, ob das zertifizierte Produkt/System den neuen Rechtsvorschriften entspricht.
- 6.3. TÜV NORD INTEGRA bestimmt anhand der gesammelten Informationen, welche Schritte erforderlich sind, um die Zertifizierung nach der Änderung der Organisation des Kunden oder der Rechtsvorschriften aufrechterhalten, beschränken, erweitern oder erneuern zu können, und dies in Abhängigkeit von den Anforderungen der Rechtsvorschriften.
- 6.4. Nach jeder Änderung des Anwendungsbereichs der Zertifizierung wird der Kunde sein Werbematerial entsprechend anpassen.

Artikel 7 – Aussetzung oder Entzug des Zertifikats

- 7.1. TÜV NORD INTEGRA kann ein Zertifikat in einem der folgenden Fälle jederzeit und fristlos aussetzen:
- auf ausdrückliches Verlangen des Kunden;
 - wenn der Kunde gegen die Rechtsvorschriften, den Zertifizierungsvertrag oder die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;
 - wenn und solange der Kunde die Dienstleistungen von TÜV NORD INTEGRA nicht bezahlt.
- 7.2. TÜV NORD INTEGRA kann ein Zertifikat in einem der folgenden Fälle jederzeit und fristlos entziehen:
- wenn der Kunde innerhalb der dazu von TÜV NORD INTEGRA gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um eine Situation, die zur Aussetzung des Zertifikats geführt hat, in Ordnung zu bringen;
 - wenn mit einem zertifizierten Produkt nicht mehr gehandelt wird.
- 7.3. Die Entscheidung zur Aussetzung oder zum Entzug wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei einer Aussetzung wird der Kunde über die Umstände informiert, die zur Aussetzung geführt haben, sowie über die Frist, in der die betreffende Situation in Ordnung gebracht werden muss.
- 7.4. Im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs wird der Kunde jegliche Nutzung des Zertifikats und jede Bezugnahme darauf sofort beenden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Zertifizierungskosten. Die Entscheidung zur Aussetzung oder zum Entzug wird von TÜV NORD INTEGRA veröffentlicht und der befugten Akkreditierungsstelle, dem Verwalter der Zertifizierungspläne und den zuständigen Behörden mitgeteilt.
- 7.5. TÜV NORD INTEGRA kann jederzeit von Amts wegen oder auf Beschwerde während der gesamten Laufzeit des Zertifizierungsvertrages und nach den in den Rechtsvorschriften gestellten Anforderungen überprüfen, ob ein Produkt/System, für das ein Zertifikat ausgestellt wurde, weiterhin die Rechtsvorschriften und die Zertifizierungsbedingungen erfüllt. Der Kunde bestätigt, dass die vereinbarte Prüffrequenz jederzeit und ohne Begründung um unangekündigte Inspektionen und Aufsichtstätigkeiten ergänzt werden kann, die ihm kurzfristig mitgeteilt werden. Die Kosten aller zwischenzeitlichen Inspektionen und Aufsichtstätigkeiten werden von dem Kunden getragen.

Artikel 8 – Verfall des Zertifikats

- 8.1. Ein Zertifikat verfällt von Rechts wegen am im Zertifikat angegebenen Datum bzw. im Todesfall oder bei Insolvenz des Kunden.

Artikel 9 – Berufung und Beschwerden

- 9.1. Berufung – Der Kunde hat die Möglichkeit, gegen eine Zertifizierungsentscheidung von TÜV NORD INTEGRA Berufung einzulegen. Dies muss per Einschreiben und innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntmachung dieser Entscheidung an den Kunden erfolgen. Eine Berufung führt nicht zu einer Aussetzung der angefochtenen Entscheidung. Die Berufungskommission von TÜV NORD INTEGRA schickt dem Kunden eine Empfangsmittelung mit Angabe des Datums, an dem der Kunde angehört werden soll. Die Berufungskommission setzt sich aus Fachleuten zusammen, die von den Mitarbeitern, die die Zertifizierungsentscheidung getroffen und die Überprüfung durchgeführt haben, vollkommen unabhängig sind. Nach Überprüfung der Verteidigungsmittel des Kunden entscheidet die Berufungskommission von TÜV NORD INTEGRA, ob die Zertifizierungsentscheidung zurückgenommen, geändert oder bestätigt wird. Die Berufungskommission kann hierzu alle für notwendig erachteten Personen befragen und alle für notwendig erachteten Überprüfungen durchführen lassen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Empfangsmittelung bearbeitet die Berufungskommission die Berufung und fällt ein Urteil. Falls verordnungsrechtlich vorgesehen, kann der Kunde nach diesem Berufungsverfahren gegen die Entscheidung von TÜV NORD INTEGRA Berufung bei der zuständigen Behörde (Regierung, Zertifizierungspläne) einlegen.
- 9.2. Beschwerde – Jeder Interessent kann gegen jede Tätigkeit von TÜV NORD INTEGRA im Rahmen der Erfüllung eines Zertifizierungsvertrages (Überprüfung, Inspektion, Zertifizierung ...) eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde wird nach dem geltenden TÜV NORD INTEGRA Beschwerdeverfahren, wie auf der Website von TÜV NORD INTEGRA beschrieben (www.TUV-nord.com/be), bearbeitet.

Artikel 10 – Informationsverarbeitung

- 10.1. TÜV NORD INTEGRA wird alle von Angestellten, Mitarbeitern oder Subunternehmern gesammelten vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, sowohl während als auch nach Ablauf des Zertifizierungsvertrages, und sie ausschließlich für die Zwecke anwenden, für die sie gesammelt wurden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit nicht per Gesetz oder Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, wird TÜV NORD INTEGRA den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Bereitstellung der Informationen, die Identität des empfangenden Dritten und eine Beschreibung der übermittelten Informationen informieren.
- 10.2. TÜV NORD INTEGRA hat das Recht, Dritte über den Zertifizierungsstatus zu informieren. Außerdem kann sie ihre Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung, Aussetzung oder zum Entzug jederzeit den Inhabern der Zertifizierungspläne mitteilen.

Artikel 11 – Vergütungen

- 11.1. Der Kunde wird die im Zertifizierungsvertrag vereinbarte Vergütung TÜV NORD INTEGRA rechtzeitig zahlen, in Ermangelung dessen TÜV NORD INTEGRA sich das Recht vorbehält, alle weiteren Leistungen auszusetzen, unbeschadet der ihr zustehenden anderen Mittel.
- 11.2. TÜV NORD INTEGRA behält sich das Recht vor, die im Zertifizierungsvertrag ausbedungene Vergütung in folgenden Fällen anzupassen:
- im Falle von Änderungen in den Zertifizierungsbedingungen der betreffenden Zertifizierungspläne, die ohne den Willen von TÜV NORD INTEGRA auferlegt werden und die die Kosten der Zertifizierungstätigkeiten um mindestens 10 % erhöhen (z. B. längere Dauer der Überprüfung, höhere Prüffrequenz, Erhöhung der Beiträge an Inhaber von Zertifizierungsplänen usw.);
 - im Falle der Erhöhung des Leistungsaufwands oder von Kosten, die bei Abschluss des Vertrages nicht vorgesehen worden waren, wie ungewöhnlich lange oder komplexe Inspektionstätigkeiten, erforderlich gewordene ergänzende Inspektionen u. dgl. m.;
 - im Falle der Erhöhung der Übersetzungskosten.

Artikel 12 – Rechnungstellung

- 12.1. Die kraft des Zertifizierungsvertrages TÜV NORD INTEGRA geschuldeten Vergütungen können dem Kunden in elektronischer Form in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen sind innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellungsdatum am Sitz von TÜV NORD INTEGRA zahlbar, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich ausbedungen wurde. Bei Zahlungsverzug werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % für jeden begonnenen Monat zuzüglich einer Entschädigung von 10 % des offenen Betrages erhoben, mit einem Mindestsatz von 50,00 Euro für jede fällige Rechnung.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug kann TÜV NORD INTEGRA alle Leistungen des Zertifizierungsvertrages einstellen, den Vertrag beenden und die ausgestellten Zertifikate aussetzen bzw. die Zertifizierung gegebenenfalls aberkennen.

Artikel 13 – Haftung

- 13.1. Die finanziellen Folgen von Fehlern seitens TÜV NORD INTEGRA bei der Erfüllung des Zertifizierungsvertrages werden, es sei denn, dass sie die Folge von Arglist oder Betrug ihrerseits sind, nur zu höchstens 2.500.000 Euro getragen, wobei Folgendes nicht entschädigt wird: indirekte Schäden wie Gewinnausfall und Schäden durch Betriebsstillstand.
- 13.2. Sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder Betrug verursacht wurde, kann sich der Kunde für die Behebung des Schadens, der durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von TÜV NORD INTEGRA entstanden ist, nicht auf die Regeln der außervertraglichen Haftung berufen.

Artikel 14 – Vorzeitige Beendigung des Zertifizierungsvertrages

- 14.1. Wenn der Kunde den Zertifizierungsvertrag vorzeitig beendet, aus welchem Grund auch immer, schuldet er TÜV NORD INTEGRA weiterhin eine Vergütung für die gesamte geleistete Arbeit zuzüglich einer Entschädigung für den Gewinnausfall, die auf den Pauschalbetrag von 50 (fünfzig) % der Vergütung veranschlagt wird, die im Falle der Erbringung der stornierten Leistungen gezahlt worden wäre.
- 14.2. Überprüfungen, die nach der Planung innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Datum der Beendigung stattgefunden hätten, werden komplett vergütet.

Artikel 15 – Gerichtsstand und geltendes Recht

- 15.1. Auf diese Zertifizierungsverträge findet belgisches Recht Anwendung.
- 15.2. Ausschließlich die Gerichte im Gerichtsbezirk, wo sich der Sitz von TÜV NORD INTEGRA befindet, können sich mit der Auslegung und Erfüllung des Vertrages befassen, es sei denn, dass TÜV NORD INTEGRA die Streitfrage vor dem Gericht des Sitzes oder Wohnortes des Kunden anhängig macht.